



Prüfungsordnung

für die Durchführung von Abschlussprüfungen am Berufskolleg, Shanghai in Zusammenarbeit mit der Deutschen Auslandshandelskammer und der Deutschen Schule in Shanghai, China.

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT : Prüfungsausschüsse	2
§1 Prüfungsausschüsse	2
§2 Zusammensetzung und Berufung	2
§3 Ausschluss von der Mitwirkung	2
§4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	2
§5 Verschwiegenheit	3
ZWEITER ABSCHNITT : Vorbereitung der Prüfung	3
§6 Zwischenprüfungen	3
§7 Prüfungstermine	3
§8 Teilnahmevoraussetzungen für die Abschlussprüfung	3
DRITTER ABSCHNITT : Durchführung der Abschlussprüfung	3
§9 Prüfungsgegenstand	3
§10 Mündliche Prüfung	3
§11 Gliederung der Prüfung	3
§12 Prüfungsaufgaben	3
§13 Nichtöffentlichkeit	4
§14 Leitung und Aufsicht	4
§15 Ausweispflicht und Belehrung	4
§16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	4
§17 Rücktritt, Nichtteilnahme	4
VIERTER ABSCHNITT : Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses	5
§18 Zertifizierung durch die Berufsschule (Berufskolleg der Deutschen Schule Shanghai)	5
§19 Zusammensetzung der zu bewertenden Leistung	5
§20 Bewertung	5
§21 Feststellen des Prüfungsergebnisses	5
§22 Prüfungszeugnis	6
§23 Nicht bestandene Prüfung	6
§24 Information der Auszubildenden	6
FÜNFTER ABSCHNITT : Wiederholungsprüfung	6
§25 Wiederholungsprüfung	6
SECHSTER ABSCHNITT : Schlussbestimmungen	7
§26 Rechtsmittel	7
§27 Prüfungsunterlagen	7
§28 Inkrafttreten, Genehmigung	7

Gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 09. Juni 1971, zuletzt geändert am 11.03.1998 erlässt das Ausbildungskomitee von German Industry and Commerce Ltd. (GIC)/AHK als zuständige Stelle die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen:

ERSTER ABSCHNITT : Prüfungsausschüsse

§1 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet das GIC/AHK Ausbildungskomitee einen Prüfungsausschuss.

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsteilnehmern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Vertreter von GIC/AHK, mindestens ein Lehrer der Berufsschule und, als Vertreter des DIHK Berlin, der Delegierte der Deutschen Wirtschaft oder dessen Vertreter und mindestens ein ausbildendes Unternehmen angehören. Die Mitglieder können in dringenden Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem gesamten Ausschuss Stellvertreter benennen.

(3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden vom GIC/AHK Ausbildungskomitee für jeweils zwei Jahre berufen.

(4) Das GIC/AHK Ausbildungskomitee ernennt innerhalb einer angemessenen Frist die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach

Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

(7) Von Absatz (2) darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsteilnehmer verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das GIC/AHK Ausbildungskomitee, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das GIC/AHK Ausbildungskomitee die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, so

muss sich der Prüfungsausschuss am Prüfungstag auf einen Vorsitzenden einigen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem GIC/AHK Ausbildungskomitee. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

ZWEITER ABSCHNITT : Vorbereitung der Prüfung

§6 Zwischenprüfungen

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen.

§7 Prüfungstermine

(1) Das GIC/AHK Ausbildungskomitee bestimmt einen für die Durchführung der Zwischenprüfung und Abschlussprüfung maßgebenden Termin im Jahr. Dieser Termin soll auf Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Das GIC/AHK Ausbildungskomitee gibt diesen Termin rechtzeitig bekannt.

§8 Teilnahmevoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen I. wer die Ausbildungszeit **zurückgelegt hat und die Zwischenprüfung bestanden hat.**

II. wer die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt hat

III. wessen Berufsausbildungsverhältnis bei GIC eingetragen ist

DRITTER ABSCHNITT : Durchführung der Abschlussprüfung

§9 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die zugrundeliegenden Fächer für die Kammerprüfung sind Betriebswirtschaft, Gesamtwirtschaft, Steuerung und Kontrolle und Wirtschaftspolitik
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§10 Mündliche Prüfung

Im fallbezogenen Fachgespräch soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben bearbeiten. Im Rahmen des Fachgesprächs soll der Prüfling zeigen, dass er Lösungen entwickeln und Geschäftsgespräche adressatengerecht, situationsbezogen und unter Einbeziehung von Warenkenntnissen führen kann. Dem Prüfling ist für die von ihm gewählte Aufgabe eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten zu gewähren. Das Fachgespräch soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§11 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist eine Kenntnisprüfung, die schriftlich und mündlich durchzuführen ist. Sie kann in Prüfungsfächer untergliedert werden. Der Prüfungsausschuss legt Ablauf und Verfahren der Prüfung fest.

(2) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§12 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in den Fächern Betriebswirtschaft, Gesamtwirtschaft, Steuerung und Kontrolle und Wirtschaftspolitik vom DIHK schriftliche Prüfungsaufgaben übernehmen, abändern, streichen oder - angelehnt an DIHK-Vorgaben - eigene Prüfungsaufgaben formulieren.

(3) Im Fach Chinesisch werden vom Prüfungsausschuss/Fachlehrer eigene Prüfungsunterlagen erstellt.

(4) In Datenverarbeitung findet eine fachpraktische Prüfung statt, die vom Prüfungsausschuss/Fachlehrer festgelegt wird.

(5) Im Fach Wirtschaftsenglisch wird als verbindliche Zusatzprüfung das BEC (Business English Certificate) durchgeführt.

§13 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des deutschen, schweizerischen und österreichischen Generalkonsulats und Mitglieder der GCC können auf Einladung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Sie dürfen in das Prüfungsgespräch nicht eingreifen und sind auf ihre Verschwiegenheit hinzuweisen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§14 Leitung und Aufsicht

(1) Die mündliche Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden abgenommen. Hierzu wird vom Prüfungsausschuss ein Prüfungskomitee einberufen. Das Prüfungskomitee besteht aus insgesamt drei oder fünf Mitgliedern des Prüfungsausschuss und muss sich aus mindestens einem Vertreter der Berufsschule, einem Vertreter der ausbildenden Unternehmen und mindestens einem Vertreter von GIC/AHK zusammensetzen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Berufsschule im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und mit den erlaubten Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§15 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§16 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(3) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§17 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich geschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

VIERTER ABSCHNITT : Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§18 Zertifizierung durch die Berufsschule (Berufskolleg der Deutschen Schule Shanghai)

(1) Alle am Berufskolleg unterrichteten Fächer werden im Abschlusszeugnis mit den Notenstufen 1-6 bewertet (ganze Noten).

(2) Die Endnoten im Berufsschulzeugnis in den Fächern Betriebswirtschaft, Gesamtwirtschaft, Steuerung und Kontrolle und Wirtschaftspolitik setzen sich wie folgt zusammen:
Durchschnittsergebnis der gesamten schulischen Ausbildung (=Einreichungsnote) im letzten Ausbildungsjahr mit 50%, 50% das dezimale Ergebnis der schriftlichen Abschluss- bzw. Kammerprüfung.

(3) In den Fächern Chinesisch und DV finden schulinterne Prüfungen statt, die 50% der Endnote im Berufsschulzeugnis betragen.

(4) Im Fach Wirtschaftsenglisch findet eine Zusatzprüfung statt, die keinen Einfluss auf die Endnote im Berufsschulzeugnis hat.

(5) Im Fach Projekt findet keine Prüfung statt.

§19 Zusammensetzung der zu bewertenden Leistung

Die schriftlichen Ergebnisse der Berufsschulprüfung in den Fächern Betriebswirtschaft, Gesamtwirtschaft, Steuerung und Kontrolle und Wirtschaftspolitik sind Bewertungsgegenstand für die Zertifizierung durch die Kammer (= im Folgenden Prüfungsleistung genannt).

§20 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

92-100 Punkte - Note 1 (sehr gut)

- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

81-91,5 Punkte - Note 2 (gut)

- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

67-80,5 Punkte - Note 3 (befriedigend)

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

50-66,5 Punkte - Note 4 (ausreichend)

- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

30-49,5 Punkte - Note 5 (mangelhaft)

- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

0-29,5 Punkte - Note 6 (ungenügend)

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede mündliche Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§21 Feststellen des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung - wie unter Absatz (4) aufgeführt - fest.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- im Endergebnis insgesamt mindestens 300 Punkte und

- in drei der vier Prüfungsfächer mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht wurden (sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Ein Antrag auf mündliche Ergänzungsprüfung kann bei GIC/AHK oder der Berufsschule formlos innerhalb von 2 Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gestellt werden).

- keines der vier Fächer mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.

(3) Bei der Ermittlung des Endergebnisses für das Zeugnis der Kammer haben die Prüfungsbereiche Groß- und Außenhandels-geschäfte und die mündliche Prüfung gegenüber jedem der übrigen Prüfungsbereiche das doppelte Gewicht.

(4) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

§22 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Abschlusszeugnis“
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- den Ausbildungsberuf
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung

- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie des Delegierten der Deutschen Wirtschaft oder dessen Stellvertreter. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistung auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§37 Abs. 3 BBiG).

§23 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei einer nicht bestandenen Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer sowie der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 25 Abs. 2).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 25 ist hinzuweisen.

§24 Information der Auszubildenden

Den auszubildenden Unternehmen werden auf Verlangen die Leistungen der Auszubildenden mitgeteilt.

FÜNFTER ABSCHNITT : Wiederholungsprüfung

§25 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht

bestandenem Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

SECHSTER ABSCHNITT : Schlussbestimmungen

§26 Rechtsmittel

Beschwerden gegen das Prüfungsergebnis sind innerhalb von vier Wochen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gem. § 14 Abs. 3 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§28 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.